

IDSG 03/2019

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin –

gegen

das Katholische Datenschutzzentrum,

- Antragsgegner -

Beteiligte:

Katholische Kirchengemeinde

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol., Lic. iur. can. Stefan Korta

am 22. April 2020

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag der Antragstellerin vom 30. Mai 2019 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

¹Die Antragstellerin steht seit mehr als 20 Jahren als Küsterin im Dienst der Beteiligten. Sie ist für Taufen und Hochzeiten zuständig. Ihr Arbeitsvertrag enthält keine Bestimmungen zur Verarbeitung ihrer Daten.

Im Jahr 2017 richtete die Beteiligte für ihre Bediensteten dienstliche E-Mail-Adressen entsprechend einer im Erzbistum gehandhabten Konvention „Vorname.Name@XXX.de“ ein. Die in dieser Weise mit dem Vornamen und Namen der Antragstellerin eingerichtete E-Mail-Adresse veröffentlichte die Beteiligte auf ihrer Internetseite in den dort anzuklickenden Merkblättern für Taufen und Trauungen.

²Mit E-Mail vom 11. Dezember 2017 wandte sich die Antragstellerin an den Administrator der Internetseite der Beteiligten und erklärte, dass sie mit der Nennung ihres Namens auf den Merkblättern für Taufen und Trauungen aus Datenschutzgründen nicht einverstanden sei. Sie schlug eine neue E-Mail-Adresse vor: kuesterin@XXX.de. Der Kirchenvorstand der Beteiligten befasste sich in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2017 mit dem Anliegen der Antragstellerin. Die Ablehnung des Anliegens begründete der Vorsitzende des Kirchenvorstands im Schreiben an die Antragstellerin vom 19. Dezember 2017 damit, dass die Veröffentlichung des Namens und der dienstlichen Kontaktdaten der Antragstellerin auf der Homepage der Beteiligten zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen und zur Außendarstellung der Kirchengemeinde erforderlich sei. Die Entscheidung des Dienstherrn für einen personalisierten Internetauftritt diene der Transparenz der Verwaltungsstruktur der Gemeinde und solle Zugangsschwellen für Gemeindemitglieder absenken. Dies sei bei Mitarbeitern mit Außenkontakten auch ohne deren Einverständnis rechtlich zulässig.

³Unter dem 16. Februar 2018 beschwerte sich die Antragstellerin bei dem Antragsgegner. Zur Begründung führte sie aus, dass das Vorgehen der Beteiligten gegen mehrere datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoße. Als Küsterin sei sie kein Repräsentant der

Pfarrgemeinde, von dem eine Internetpräsenz zu erwarten sei. Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 führte der Antragsgegner aus, dass er nach Anhörung der Beteiligten und Abwägung der vorgebrachten Argumente keine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen könne. Die Veröffentlichung der dienstlichen E-Mail-Adresse diene der notwendigen Kommunikation mit der Antragstellerin in ihrer Funktion als Küsterin. Ein Nachteil, der das allgemeine Persönlichkeitsrecht und damit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung tangieren könne, sei nicht ersichtlich. Das Schreiben vom 2. Mai 2018, dessen Betreffzeilen lauten: „Datenschutzrechtliche Verletzung durch den Dienstgeber“ und „Bewertung des Sachverhalts“, enthält keine Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Auf ein weiteres Schreiben der Antragstellerin reagierte der Antragsgegner mit seinem Schreiben vom 12. Juni 2018, dessen Betreffzeile lautet: „Erläuterung zur Bewertung vom 02. Mai 2018“. Das Schreiben enthält ebenfalls keine Rechtsmittelbelehrung. Der Antragsgegner führt darin aus, in der von der Antragstellerin zitierten Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO), die bis zum 23. Mai 2018 auch für das Erzbistum X gegolten habe und ab dem 24. Mai 2018 durch das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) ersetzt worden sei, gebe es in § 3 Abs. 1 Nr. 1 KDO einen Erlaubnistatbestand, dass eine Datenverarbeitung – also auch eine Veröffentlichung – aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift erlaubt sei. Die Erlaubnisnorm finde sich in § 10 Abs. 1, § 10a Abs. 1 KDO, so dass eine Einwilligung nicht erforderlich sei. Die entsprechenden neuen Vorschriften fänden sich in § 6 Abs. 1 lit. a, § 53 Abs. 1 KDG. Die Veröffentlichung der dienstlichen Kommunikationsdaten von Bediensteten, die Funktionen mit Außenwirkung wahrnehmen, sei grundsätzlich erforderlich. Da die Gemeindemitglieder in der Antragstellerin eine Ansprechpartnerin in persona und nicht nur „die Küsterin“ sehen sollten, sei die Veröffentlichung zum Zwecke der Durchführung des Arbeitsverhältnisses notwendig.

⁵ Mit Schreiben vom 4. März 2019 wandte sich die Antragstellerin mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, die diese Beschwerde unter dem 18. März 2019 an den Antragsgegner weiterleitete. Die Beschwerde betraf die Veröffentlichung der dienstlichen E-Mail-Anschrift der Antragstellerin und die Weiterleitung der dienstlichen E-Mails der Antragstellerin auf die private E-Mail-Adresse ihres Ehemannes. Der Antragsgegner holte eine erneute Stellungnahme der Beteiligten ein; in seinen Anforderungsschreiben an die Beteiligte vom 30. April 2019 und 20. Mai 2019 wies er darauf hin, dass die Nennung der personalisierten dienstlichen E-Mail-Adresse nicht weiter

Gegenstand seiner Bewertung sei. Er prüfte den Sachverhalt nochmals unter Geltung des KDG. Durch das Schreiben vom 23. Mai 2019 beschied er die Beschwerde. Dieses Schreiben, das inhaltlich teilweise auf die Schreiben des Antragsgegners vom 2. Mai 2018 und 12. Juni 2018 verweist, enthält eine Rechtsmittelbelehrung, die auch die einjährige Verwirkungsfrist erwähnt.

⁶ In einem mit der Pfarrsekretärin der Beteiligten geführten Telefonat vom 29. Mai 2019 wies der Antragsgegner auf die technische Möglichkeit hin, die E-Mail-Umleitung auf die E-Mail-Adresse des Ehemannes der Antragstellerin zu unterbinden. Die Pfarrsekretärin betonte demgegenüber, dass es der Antragstellerin um die Veröffentlichung der personalisierten E-Mail-Adresse gehe. Der Antragsgegner bemerkte dazu, dass er dies zum zweiten Mal als rechtlich unbedenklich eingestuft habe.

⁷ Am 3. Juni 2019 hat die Antragstellerin durch ihr Schreiben vom 30. Mai 2019 Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt.

Die Antragstellerin trägt vor, sie sei erst durch das Schreiben des Antragsgegners vom 23. Mai 2019 informiert worden, dass sie gegen den Bescheid vom 12. Juni 2018 einen Rechtsbehelf bei dem beschließenden Gericht einlegen könne.

Der Bescheid sei rechtswidrig. Die Beteiligte verstoße insbesondere gegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 KDO, § 6 Abs. 1 KDG und §§ 14, 4a BDSG. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KDO erwähne die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten nicht; Datenverarbeitung sei nicht gleich Datenveröffentlichung. Sie habe einer Verarbeitung und Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten nicht zugestimmt im Sinn von KDG und BDSG. Eine Veröffentlichung ihres Namens im Internet sei nicht erforderlich. Das Pastoralbüro sei die einzige Kontaktstelle zu den Gemeindemitgliedern. Als einfache Küsterin sei sie für die Vor- und Nachbereitung der Gottesdienste zuständig. Außenkontakte sehe ihr Arbeitsbereich nicht vor. Sollte es dennoch Rückfragen an sie geben, reiche die Veröffentlichung der Diensthandynummer aus.

⁸ Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,
die Bescheide des Antragsgegners vom 12. Juni 2018 und vom 23. Mai 2019 aufzuheben, soweit die Nennung ihres Namens und ihrer E-Mail-Adresse auf der Homepage der Beteiligten betroffen ist.

⁹ Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

¹⁰ Der Antragsgegner trägt vor, der Antrag sei bereits unzulässig. Das Antragsrecht sei gemäß § 2 Abs. 3 KDSGO verwirkt, weil der Antrag bei Gericht erst später als ein Jahr nach Erlass des Bescheides gestellt worden sei. Maßgeblich sei der Bescheid vom 2. Mai 2018, der keine Rechtsmittelbelehrung enthalte, weil die damals geltende KDO einen kirchlichen Rechtsbehelf nicht vorgesehen habe. Das Schreiben vom 12. Juni 2018 stelle lediglich eine Erläuterung dar, ohne in der Sache neu zu entscheiden.

Die Veröffentlichung der personalisierten E-Mail-Adresse der Antragstellerin verstoße nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Antragsgegner macht neben der Wiederholung der Begründung seines Schreibens vom 12. Juni 2018 geltend, die Antragstellerin sei als Küsterin Ansprechpartnerin der zukünftigen Eheleute und der Eltern der Kinder, die das Sakrament der Taufe empfangen sollten. Die Interessenabwägung der Beteiligten, den Namen der Antragstellerin im Internet zu veröffentlichen, sei rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Einwilligung sei nicht erforderlich, da die Veröffentlichung der E-Mail-Adresse zum Zweck der Durchführung des Arbeitsverhältnisses und der Repräsentanz als notwendig einzustufen sei. Dies folge auch aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 12. März 2008 - 2 B 131.07 -).

¹¹ Die Beteiligte beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

¹² Die Beteiligte nimmt Bezug auf den Vortrag des Antragsgegners und trägt darüber hinaus vor, der IT-Administrator der Beteiligten habe Ende 2017 in einem großen Dienstgespräch alle Beschäftigten über die Einrichtung dienstlicher E-Mail-Adressen mit Vornamen und Namen sowie über deren Veröffentlichung auf der Homepage der Beteiligten informiert. Auch die Antragstellerin habe dieser Vorgehensweise ausdrücklich zugestimmt. Dem Selbstverständnis der den Menschen dienenden Kirche und dem Berufsbild einer Küsterin widerspreche es, Küsterinnendienste nicht persönlich, sondern anonym anzubieten. Die Vorbereitung der im Leben der Menschen besonders wichtigen liturgischen Handlungen, der Taufe und der Trauung, solle von Anfang an auf gegenseitiges persönliches Vertrauen gestützt sein. Der Forderung der Antragstellerin nach Anonymität werde auf der Kontaktseite der Homepage dadurch Rechnung getragen, dass sie anders als viele andere Bedienstete der Beteiligten, die dort mit Vornamen, Namen, Kontaktdaten und Foto erscheinen, nicht aufgeführt werde. Erst wenn einzelne

Gläubige das konkrete Anliegen einer Trauung oder Taufe hätten und sich zu den entsprechenden Angeboten der Beteiligten durchklickten, werde im Zusammenhang mit der Beschreibung der Vorbereitungen auf die Antragstellerin und deren dienstliche E-Mail-Adresse hingewiesen.

¹³ Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners.

Entscheidungsgründe:

¹⁴ I. Der von der Antragstellerin gestellte Antrag ist zulässig.

¹⁵ 1. Das beschließende Gericht ist für den Antrag zuständig. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland (vgl. auch § 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz - KDG -). Vorliegend wendet sich die Antragstellerin als betroffene Person im Sinn vom § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO gegen die datenschutzrechtlichen Bescheide des Antragsgegners vom 12. Juni 2018 und vom 23. Mai 2019.

¹⁶ 2. Der Antrag ist als Anfechtungsantrag zulässig. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO beschränkt nach seinem Wortlaut das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens – und gegebenenfalls des Umfangs – einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der – wie vorliegend – ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen ist, ist der Wortlaut nicht als abschließend zu bewerten. Vielmehr muss im Fall eines erfolgreichen Begehrens der entgegenstehende Bescheid der Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors sein. Dementsprechend hat das beschließende Gericht gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht gerichtete Anfechtungsanträge für zulässig erachtet.

¹⁷ Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 - und vom 23. Oktober 2019
- IDSG 03/2018 -.

¹⁸ 3. Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO ist antragsbefugt, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten

verletzt zu sein (vgl. § 49 Abs. 2 KDG). Die Antragstellerin macht vorliegend geltend, durch die Nennung ihres Namens und ihrer dienstlichen E-Mail-Adresse auf der Homepage der Beteiligten sowie durch die Ablehnung der Feststellung einer Datenschutzverletzung durch die Bescheide vom 12. Juni 2018 und vom 23. Mai 2019 in eigenen Rechten verletzt zu sein.

¹⁹ 4. Der Antrag ist nicht verfristet. Da die Monatsfrist des § 8 Abs. 2 KDSGO ausdrücklich nur für Anträge des Verantwortlichen (§ 4 Nr. 9 KDG) gilt und auf Anträge der betroffenen Person (§ 4 Nr. 1 KDG) nicht entsprechend anzuwenden ist, gilt vorliegend die Jahresfrist des § 2 Abs. 3 KDSGO. Nach dieser Vorschrift verwirkt die betroffene Person ihr Antragsrecht, wenn sie den Antrag später als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung stellt. Die Antragstellerin hat mit ihrem am 3. Juni 2019 eingegangenen Antrag die Jahresfrist eingehalten. Denn bei dem von ihr ausdrücklich angegriffenen Bescheid vom 12. Juni 2018 und bei dem von ihr sinngemäß mit angegriffenen Bescheid vom 23. Mai 2019 handelt es sich um Zweitbescheide, durch die der Antragsgegner den Rechtsweg erneut eröffnet hat.

²⁰ Das Schreiben des Antragsgegners vom 2. Mai 2018, das die Antragstellerin nicht zum Gegenstand ihres Antrags gemacht hat und hinsichtlich dessen die Jahresfrist des § 2 Abs. 3 KDSGO auch nicht eingehalten ist, stellt einen ablehnenden Bescheid dar. Auch wenn dieses Schreiben nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnet ist und es auch keine Rechtsnorm benennt, lässt es doch erkennen, dass es nach Prüfung des Sachverhalts und Subsumtion durch den Antragsgegner eine definitive Bescheidung der Beschwerde der Antragstellerin beinhalten soll. Entgegen seiner Bezeichnung als „Erläuterung zur Bewertung vom 02. Mai 2018“ stellt das Schreiben des Antragsgegners vom 12. Juni 2018 keine lediglich wiederholende Verfügung zum Bescheid vom 2. Mai 2018 dar, sondern einen nach erneuter Prüfung ergangenen Zweitbescheid. Das Schreiben führt erstmals einige Rechtsnormen ausdrücklich auf und es trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass in der Zeit seit dem Erlass des Bescheides vom 2. Mai 2018 neue Rechtsgrundlagen in Kraft getreten sind. Das Schreiben stützt sich ausdrücklich auch auf die einschlägigen am 24. Mai 2018 in Kraft getretenen Vorschriften des KDG (§ 6 Abs. 1 lit. a, § 53). Gerade wegen der Zitierung der neuen Rechtsvorschriften konnte das Schreiben vom 12. Juni 2018 aus dem maßgeblichen Empfängerhorizont nur als Zweitbescheid aufgefasst werden; in diesem Sinn hat die Antragstellerin dieses Schreiben auch tatsächlich verstanden.

Das Schreiben des Antragsgegners vom 23. Mai 2019 stellt einen weiteren Zweitbescheid dar. Dies räumt der Antragsgegner in seiner Antragserwiderung vom 11. Juli 2019 (Seite 4 des

Schriftsatzes) selbst ein. Der Bescheid vom 23. Mai 2019 reagiert auf die Beschwerde der Antragstellerin, die zunächst an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen gerichtet war und von dieser an den Antragsgegner weitergeleitet worden war. Diese Beschwerde betraf zwei Komplexe, nämlich die Weiterleitung von dienstlichen E-Mails an die private E-Mail-Adresse des Ehemannes der Antragstellerin und die im vorliegenden Verfahren betroffene Nennung von Namen und E-Mail-Adresse der Antragstellerin auf der Homepage der Beteiligten. Auf diese Beschwerde hin hat der Antragsgegner den Sachverhalt insbesondere durch Einholung einer aktuellen Stellungnahme der Beteiligten – wenn auch nur zu einem der beiden Komplexe, nämlich zu der Weiterleitung der E-Mails an die E-Mail-Adresse des Ehemannes - weiter aufgeklärt (vgl. § 48 Abs. 2 KDG) und die Angelegenheit - so auch ausdrücklich nach eigenem Bekunden - nochmals unter Geltung des neuen KDG geprüft. Konsequenterweise enthält das Schreiben vom 23. Mai 2019 eine Rechtsbehelfsbelehrung. Schließlich bestätigt der kurze Zeit später angefertigte Aktenvermerk des Antragsgegners über das Telefonat mit der Pfarrsekretärin der Beteiligten vom 29. Mai 2019 ebenfalls, dass der Antragsgegner die rechtliche Prüfung der Veröffentlichung der personalisierten E-Mail-Adresse der Antragstellerin mehr als einmal durchgeführt hat.

²¹ 5. Der Antrag hält auch die Anforderungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 KDStGO ein. Nach dieser Vorschrift soll die Antragschrift insbesondere ein bestimmtes Begehren enthalten. Die Antragschrift vom 30. Mai 2019 enthält keinen ausdrücklich formulierten Antrag. Wenn sie lediglich von einer Überprüfung des Bescheides des Antragsgegners vom 12. Juni 2018 spricht, lässt dies das Begehren der Antragstellerin hinreichend bestimmt – nämlich im Sinn des im Tatbestand wiedergegebenen Antrags – erkennen.

²² II. Der Antrag ist unbegründet.

Die Bescheide des Antragsgegners vom 12. Juni 2018 und vom 23. Mai 2019 sind - soweit sie Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind - rechtmäßig und verletzen die Antragstellerin nicht in ihren eigenen kirchlichen Datenschutzrechten.

²³ Die Bescheide sind formell rechtmäßig. Insbesondere ist das Katholische Datenschutzzentrum für den Erlass der Bescheide zuständig (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 4, § 42 Abs. 1 Satz 3 KDG).

²⁴ Die Bescheide sind auch materiell rechtmäßig. Der Antragsgegner hat die Feststellung eines Datenschutzverstoßes zu Recht abgelehnt. Die Nennung des Namens und der personalisierten E-Mail-Adresse der Antragstellerin auf der Homepage der Beteiligten verletzt kirchliches Datenschutzrecht nicht. Sie findet ihre Rechtsgrundlagen in den bei Erlass der angegriffenen Bescheide geltenden §§ 6 Abs. 1 Buchstabe a, 53 Abs. 1 KDG.

²⁵ Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a KDG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn das KDG oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet. Im vorliegenden Fall erlaubt § 53 Abs. 1 KDG die von der Beteiligten vorgenommene Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Antragstellerin. Nach dieser Vorschrift dürfen personenbezogene Daten einer Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.

²⁶ Die Beteiligte verarbeitet durch die Nennung des Namens und des Vornamens, insbesondere als Teil der personalisierten E-Mail-Adresse, auf der Homepage personenbezogene Daten der Antragstellerin. Die Verarbeitung erfolgt im Wege der Offenlegung gemäß § 4 Nr. 3 KDG. Die Einstellung von Daten auf der Homepage stellt eine Form der Offenlegung dar.

²⁷ Vgl. Reimer, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 4 Rn. 70 mit weiteren Nachweisen.

²⁸ Die Verarbeitung geschieht für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, nämlich im Rahmen des zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten bestehenden Arbeitsverhältnisses zur Ermöglichung der Erreichbarkeit der Antragstellerin in ihrer Funktion als angestellte Küsterin. Die Datenverarbeitung ist für die Durchführung dieses Beschäftigungsverhältnisses auch erforderlich.

²⁹ Die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses im Sinn von § 53 Abs. 1 KDG umfasst nicht nur interne Zwecke der Personalverwaltung, sondern auch außenwirksame Zwecke zur Erfüllung des Arbeitsvertrages. Eine restriktive Auslegung könnte durch den systematischen Aspekt der Auflistung der Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses im Zusammenhang

mit dessen Begründung und Beendigung nahegelegt werden. Aber bereits § 53 Abs. 2 KDG deutet darauf hin, dass die Datenverarbeitung über den internen Bereich der Personalverwaltung des Arbeitgebers hinausreichen kann, nämlich in Richtung der staatlichen Strafverfolgungsorgane. Der Wortlaut von § 53 Abs. 1 KDG lässt ein weites Verständnis im Sinn der Datenverarbeitung, die zur Erfüllung des Arbeitsvertrages erforderlich ist, zu. Die teleologische Auslegung bestätigt diese weite Auslegung. Die vielfältigen Bedürfnisse zur Datenverarbeitung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses haben die Normgeber bewogen, jeweils eine Spezialvorschrift für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten zu normieren (vgl. u. a. § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG). Art. 88 Abs. 1 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt ganz umfassend zu Spezialregelungen im Bereich der Beschäftigtendaten. Dabei wird eine Vielzahl sowohl von internen Zwecken als auch von nach außen gerichteten Beziehungen, insbesondere die Arbeitsorganisation und der Bezug zu Kunden des Arbeitgebers, als mögliche Legitimation für Spezialregelungen aufgeführt. Derartige Spezialregelungen entheben allerdings nicht von der Notwendigkeit, die allgemeinen Grundsätze des materiellen Schutzniveaus - wie insbesondere die Verhältnismäßigkeit - zu beachten.

³⁰ Vgl. Tiedemann, in Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 88 Rn. 7, 15 Fn. 67 und Rn. 19.

³¹ Da das KDG ausweislich seiner Präambel eine Harmonisierung des kirchlichen Datenschutzrechts mit der DSGVO beabsichtigt, indiziert die weite Fassung des Art. 88 Abs. 1 DSGVO auch die weite Auslegung des § 53 Abs. 1 KDG.

³² Die Nennung des Namens und der personalisierten E-Mail-Adresse der Antragstellerin auf der Homepage der Beteiligten ist zur Durchführung des Arbeitsvertrages als Küsterin erforderlich. Was zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich ist, darf in weitem Umfang der Dienstherr im Rahmen seines Organisationsermessens bestimmen. Bei Arbeitnehmern mit Außenkontakten bedeutet die Entscheidung des Dienstherrn für die Veröffentlichung einer personalisierten E-Mail-Adresse auf der Homepage regelmäßig eine sachgerechte Ausübung seines Organisationsermessens, das datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden ist.

³³ BVerwG, Beschluss vom 12. März 2008 - 2 B 131.07 -; so auch bereits eingehend

die Vorinstanz: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. September 2007

- OVG 2 A 10413/07 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6. Mai 2015

- 8 A 1943/13 - juris und nrwe, Rn. 80f.

³⁴ Die Antragstellerin hat als Küsterin der Beteiligten Außenkontakte. Die Beteiligte hat ein legitimes Interesse daran, dass die bei Taufen und Trauungen betroffenen Gläubigen eine unmittelbare Kommunikationsmöglichkeit mit der Küsterin haben, um die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser Feiern besprechen zu können. Nach dem Leitbild der Kirche sollen Eltern von Täuflingen und Brautleute gut vorbereitet die liturgischen Feiern begehen. Die Gläubigen haben nämlich am Heiligungsdienst der Kirche ihren eigenen Anteil, indem sie sich auf ihre Weise tätig an den liturgischen Feiern beteiligen und in aktiver Teilnahme diese Feiern begehen (vgl. can. 835 § 4 CIC). Hauptansprechpartner werden dafür in aller Regel zunächst die Seelsorger sein. Darüber hinaus verbleibt eine Fülle von technischen und anderen Einzelheiten, die sinnvollerweise mit der Küsterin zu besprechen sind, um allen Mitfeiernden eine aktive Teilnahme an der Taufe oder der Eheschließung zu ermöglichen: z. B. Glockengeläut, Anordnung der Sitzgelegenheiten, Verteilung von Gebetbüchern, Lied- und Textheften, Blumenschmuck, Kerzen, Musik und deren technische Unterstützung, Test der Mikrofonanlage, Kollekte. Diesen Kontakt durch Angabe des Namens und der personalisierten E-Mail-Adresse der Küsterin zu ermöglichen, liegt ebenso im nicht zu beanstandenden Organisationsermessen der Beteiligten, wie deren Festlegung, den Kontakt zur Küsterin unmittelbar und nicht vermittelt über das Pfarrbüro zu ermöglichen.

³⁵ Vgl. zu einer derartigen effektiven Steuerung der Kommunikation im Rahmen der Organisationshoheit des Dienstherrn: OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6. Mai 2015 – 8 A 1943/13 – juris und nrwe, Rn. 80.

³⁶ Die namentliche Benennung der Küsterin macht die kirchliche Dienstleistungsstruktur transparent und senkt die Zugangsschwellen für die betroffenen Gläubigen, die gerade bei den seltenen Anlässen wie Taufen und Trauungen zu einem erheblichen Teil nicht zu den regelmäßigen Gottesdienstbesuchern gehören werden. Sie zählen oftmals nicht zur Kerngemeinde, die mit dem Personal der Pfarrgemeinde vertraut ist. Die namentliche Benennung der Küsterin entspricht zudem dem Grundsatz der persönlichen Zuwendung der Funktionsträger einer Pfarrgemeinde im Bereich von Pastoral und Liturgie; dieser Grundsatz erlangt gerade an zentralen Stationen des Glaubens- und Lebensweges besondere Bedeutung.

³⁷ Der mit der Datenverarbeitung durch die Beteiligte verbundene Eingriff in das Recht der Antragstellerin auf informationelle Selbstbestimmung ist verhältnismäßig. Der Eingriff besteht im Wesentlichen aus der Nennung des Namens und des Vornamens der Antragstellerin auf der Homepage der Beteiligten. Die Antragstellerin wehrt sich nicht gegen die Angabe ihrer Funktion und sie würde auch mit der Angabe einer funktionsbezogenen E-Mail-Adresse einverstanden sein. Sie hat eine solche E-Mail-Adresse selbst als mildere Maßnahme vorgeschlagen. Daraus wird ersichtlich, dass sie unmittelbare E-Mail-Zuschriften ebenso wie auch unmittelbare Telefonate auf ihr Dienstmobiltelefon nicht als nennenswerte Belastungen ansieht und auf solche Ansprachen auch antworten würde. Spätestens bei dieser Antwort würde zumindest der Name der Antragstellerin dem betroffenen Gläubigen, der sich an sie als Küsterin gewandt hat, bekannt. Da die Antragstellerin keine Sicherheitsbedenken geltend machen kann, die einer Offenlegung ihres Namens und Vornamens entgegenstehen, ist der Eingriff als sehr gering zu bewerten, zumal die Beteiligte durch die Gestaltung ihrer Homepage dafür gesorgt hat, dass die Antragstellerin – anders als die meistens anderen Bediensteten der Beteiligten – erst nach mehrmaligem Klicken mit ihren Daten erscheint. Diesem sehr geringen Eingriff steht die legitime Organisationsentscheidung der Beteiligten zu Gunsten einer personalisierten E-Mail-Adresse gegenüber. Dabei hat die Beteiligte auch ein Interesse daran, in Bezug auf alle ihre Bediensteten ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild auf der Homepage und bei der praktischen Handhabung des E-Mail-Verkehrs zu bieten. Das auf diese Weise gestaltete Erscheinungsbild entspricht außerdem den Konventionen im Erzbistum X.

³⁸ Ob in Bezug auf die Offenlegung der personalisierten E-Mail-Adressen die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung gewahrt wurden (§ 53 Abs. 4 KDG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 15 Mitarbeitervertretungsordnung), ist im vorliegenden datenschutzrechtlichen Verfahren nicht zu prüfen.

³⁹ III. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des KDG, insbesondere auch für den Zeitpunkt des Erlasses des im vorliegenden Verfahren nicht angegriffenen Bescheides vom 2. Mai 2018, ergeben sich die Rechtsgrundlagen für die Nennung des Namens und der personalisierten E-Mail-Adresse auf der Homepage der Beteiligten aus §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 10a Abs. 1 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz vom 25. November 2014

. Auch nach diesen Vorschriften war die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten einer Beschäftigten zulässig, wenn dies für die

Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich war. Wie vorstehend ausgeführt, ist dies erforderlich und es war auch in den Jahren 2017 und 2018 vor dem Inkrafttreten des KDG aus den dargestellten Gründen erforderlich.

⁴⁰ IV. Die von der Antragstellerin in ihrer Antragschrift vom 30. Mai 2019 weiterhin genannten Aspekte, unter denen sie einen Datenschutzverstoß geltend macht, greifen nicht durch. Die von ihr genannten Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 4a, § 14 BDSG) sind im vorliegenden rechtlichen Zusammenhang nicht einschlägig, weil das spezielle kirchliche Datenschutzrecht vorrangig zur Anwendung kommt, nämlich für die Vergangenheit die KDO und ab dem 24. Mai 2018 das KDG. Die von der Antragstellerin aufgeführten Bekanntmachungen aus dem Amtsblatt des Erzbistums X vom 1. Januar 2015, 1. November 2015 und 31. Januar 2018 betreffen die KDO, die dazu ergangene Durchführungsverordnung und das KDG; nach diesen Regelungswerken liegt ein Datenschutzverstoß nicht vor, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zu II. und III. ergibt. Im Übrigen nimmt die Antragstellerin auf untergesetzliche Vorschriften Bezug, die nicht geeignet sind, das auf der Grundlage von KDO und KDG festgestellte Ergebnis in Zweifel zu ziehen. Abgesehen davon gehen die „Richtlinien zur Internet-Präsenz für die Dienststellen und Einrichtungen im Erzbistum X mit rechtlichen Hinweisen“

ebenfalls davon aus, dass die Veröffentlichung des Namens von Mitarbeitern mit Außenkontakten ohne deren Einwilligung zulässig ist.

⁴¹ V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Antragstellerin zur Tragung der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten normiert, ist nicht ersichtlich. Insbesondere aus dem Arbeitsvertrag ergibt sich eine solche Verpflichtung nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO).

Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Dr. Korta